

Stellungnahme des ZVEI

zum

BMWi-Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerba- re-Energien-Gesetzes (EEG 2014)

im Rahmen der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und der
Verbände

12. März 2014

A. Zusammenfassung der ZVEI-Kernanliegen

- Ambitionierter Zeitplan ist begrüßenswert - Planungssicherheit kommt aber zu kurz
- Ansätze zur Marktintegration sind richtig - Ansätze zur Systemintegration müssen folgen
- Strompreisstabilisierung ist notwendig und steht auch nicht im Widerspruch zum weiteren Ausbau - „Altlasten“ dürfen aber nicht vergessen werden
- Angemessene Einbindung des Eigenverbrauchs nur zur kosteneffizienten Optimierung des Gesamtsystems und für Energiedienstleister diskriminierungsfrei

B. Bedeutung des EEG für den ZVEI

Der zukünftige Rechtsrahmen für erneuerbare Energien hat - da diese den Bezugspunkt sämtlicher weiterer Überlegungen zum Marktdesign darstellen müssen - für die Energiewende eine besondere Bedeutung. Der vorgelegte Entwurf des EEG 2014 ist daher für die Unternehmen der deutschen Elektroindustrie von hoher Relevanz.

Die im ZVEI vertretenen Unternehmen sind Hersteller hocheffizienter Technologien für die Erzeugung, die Verteilung und die Nutzung von Energie. Sie sind Anbieter modernster Lösungen auf dem Weg zum Energiesystem der Zukunft und als derartige Marktteilnehmer unmittelbar vom zugrundeliegenden Ordnungsrahmen betroffen. Viele stehen mit ihren Produkten im internationalen Kostenwettbewerb.

Aus Sicht der Elektroindustrie ist es daher erforderlich, vor allem langfristig verlässliche sowie weitgehend an marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen Grundsätzen orientierte Rahmenbedingungen zu schaffen.

C. Allgemeine Einschätzung

- Der ZVEI begrüßt dem Grunde nach den durch die zeitnahe Vorlegung des Entwurfs des EEG 2014 manifestierten politischen Umsetzungswillen; zum einen ist dies notwendig, um hierauf aufsetzend weitere erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, zum anderen kann es psychologisch wichtige Aufbruchsstimmung für die weitere Umsetzung der Energiewende insgesamt erzeugen.
- Der ZVEI begrüßt weiterhin die durch das EEG 2014 angelegte Grundtendenz in Richtung mehr Markt - also den Paradigmenwechsel der Fördersystematik von der festen Einspeisevergütung hin zur verpflichtenden Direktvermarktung, den avisierten Weg in Richtung Ausschreibung von Förderhöhen oder die stärkere Verantwortung der Erneuerbaren Energien insgesamt.
- Der Entwurf des EEG 2014 enthält aber auch Regelungen, die der weiteren Transformation des Energiesystems sowie der Etablierung neuer Geschäftsmodelle eher im Weg stehen würden - etwa die avisierten Übergangsfristen, die zum Ausdruck gebrachte investitionsunfreundliche Auslegung von Bestands- und Investitionsschutz, die unangemessene Kostenbelastung des Eigenverbrauchs, sowie die zu einseitige Betrachtung der besonderen Ausgleichsregelung¹.
- Der Entwurf des EEG 2014 fokussiert sich - politisch nachvollziehbar - auf die gesellschaftlich drängendsten Fragen der zukünftigen EEG-Umlageentwicklung. Das EEG 2014 kann aber lediglich ein erster Schritt sein. Weitere Maßnahmen - auch außerhalb des EEG - müssen im Rahmen einer technologisch wie ökonomisch notwendigen Gesamtbetrachtung folgen.

D. Im Einzelnen

Ambitionierter Zeitplan ist begrüßenswert - Planungssicherheit und Vertrauensschutz kommt aber zu kurz

- die so zeitnahe Vorlage des EEG 2014 lässt auf eine entschlossene Umsetzung des Koalitionsvertrags hoffen; der ambitionierte Zeitplan verdeutlicht den vorhandenen politischen Umsetzungswillen und kann somit Aufbruchsstimmung für die weiteren notwendigen Schritte insgesamt erzeugen;
- das nachvollziehbare Bemühen, schnell zu handeln, wird aber konterkariert, wenn zu kurze Übergangsfristen geplante Investitionen verhindern - dies war eines der Hauptprobleme der vergangenen Legislaturperiode;
- neben Bestandsschutz für bestehende Anlagen geht es auch um Vertrauensschutz für noch nicht genehmigte, in der Planung aber schon sehr weit fortgeschrittene Projekte; notwendig ist daher eine neue Stichtagsregelung mindestens zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes (1.8.2014) sowie hierbei ein Abstellen auf eingereichte Anträge (*statt auf bereits erteilte Genehmigungen*) - alles andere wäre für den Antragsteller unzumutbar, da von ihm nicht zu beeinflussen; die Übergangsbestimmungen (§§ 66 ff. EEG 2014) sollten entsprechend angepasst werden.

¹ Da die konkreten Inhalte zur besonderen Ausgleichsregelung sowie zur Kostenbelastung des Eigenverbrauchs im Entwurf des EEG 2014 noch nicht geregelt sind, beziehen sich die entsprechenden Ausführungen im Rahmen dieser Stellungnahme auf das BMWi-Eckpunktepapier und die dort avisierten Regelungen.

Ansätze zur Marktintegration sind richtig - Ansätze zur Systemintegration müssen folgen

- die im EEG 2014 angelegte stärkere Marktorientierung und - schrittweise - Umstellung der Vergütungssystematik in Richtung Direktvermarktung ist richtig; die Effizienz des Systems sollte durch die Nutzung von Wettbewerbsmechanismen verbessert werden; durch die Ausbaupfade wird der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien planbarer, was die Systemintegration vereinfacht;
- das EEG 2014 konzentriert sich - politisch nachvollziehbar - fast ausschließlich auf (zukünftige) Kostenaspekte; es sind daher zeitnah weitere Anpassung im EEG und darüber hinaus notwendig, um auch die systemische Integration voran zu bringen - etwa ein mit dem Netzausbau sowie der regionalen Stromnachfrage besser koordinierter Ausbau der Erneuerbaren, verpflichtender Einsatz intelligenter Messsysteme in den in der Kosten-Nutzen-Analyse als effizient ausgewiesenen Einbaufällen, die bessere Entlohnung von Management und Ausgleich von Volatilität, das Anreizen von Demand Side Management, und dezentralen Speicher- und KWK-Lösungen, die Beteiligung aller Netznutzer an den Netzkosten etc.

Strompreisstabilisierung ist notwendig und steht auch nicht im Widerspruch zum weiteren Ausbau - „Altlasten“ dürfen aber nicht vergessen werden

- das Ziel, mit dem EEG 2014 v.a. den weiteren Kostenanstieg zu bremsen und die Kosten zu stabilisieren ist der erste richtige Schritt; die Gesamtkostenbelastung darf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft - sowohl international, als auch innereuropäisch - nicht weiter schwächen; dies impliziert die Beibehaltung sachgerechter Ausnahmetatbestände für energieintensive Unternehmen oder deren Unternehmensteile, die im internationalen Wettbewerb stehen, einschließlich deren regelmäßiger Überprüfung; auch die hiervon betroffenen Unternehmen benötigen wieder langfristige Planungssicherheit und ein nachvollziehbares Entscheidungsverhalten des BAFA;
- hierbei gilt es aber, industriepolitische Gesamtzusammenhänge zu beachten und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands insgesamt im Blick zu haben. Denn: Zu diesen Industrien gehören auch Teile der elektrotechnischen Branche, die von der Politik bisher nicht zu den klassischerweise privilegierten Industriezweigen gezählt werden, beispielsweise die Halbleiterindustrie. Produkte aus dieser Branche, die ebenfalls im starken internationalen Wettbewerb stehen, durchziehen die gesamte Wertschöpfungskette und sind das Rückgrat einer in die Zukunft gerichteten Wirtschaft. Sie sind substanziell für den deutschen Standort und Impulsgeber für Entwicklungen in vielen industriellen Bereichen. Wir können es uns nicht erlauben, derartige Zukunftstechnologien zu schwächen. Daher sollte die Voraussetzung für eine Entlastung nicht allein auf Wirtschaftszweige (Sektoren) bezogen werden. Es bedarf ebenso der Möglichkeit einer Entlastung für Unternehmen, die einem nicht entlasteten Wirtschaftszweig zugeordnet werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen;
- die Ansätze zur Stabilisierung der Stromkosten lösen im Übrigen auch nicht die bestehende Situation der „Altlasten“ (also die Finanzierung der bestehenden und künftigen Vergütungsverpflichtungen); sinnvoll wäre daher durchaus, weiterhin über entsprechende Refinanzierungslösungen, die zu einer realen Kostendämpfung führen, nachzudenken;
- die Energiewende belastet den Energieträger Strom einseitig und verhindert dadurch, besonders im Wärmemarkt, Investitionen in energieeffiziente stromba-

sierte Technologien; eine neu justierte Verteilung der Energiewendekosten sollte das aktuelle Strompreisniveau wieder absenken.

Angemessene Einbindung des Eigenverbrauchs nur zur kosteneffizienten Optimierung des Gesamtsystems und für Energiedienstleister diskriminierungsfrei

- das Energiesystem der Zukunft wird dezentraler, effizienter und intelligenter sein; der Eigenverbrauch wird in einem solchen System eine wichtige Rolle einnehmen – wirtschaftlich wie technologisch; in diesem Sinne zeigt auch die Politik - etwa über EnEG, EnEV oder Koalitionsvertrag - den Willen zur stärkeren Nutzung von Strom auch im Wärmebereich;
- die Systemtechnik hat sich daher in den letzten Jahren - entsprechend politischem Willen und gesetzlicher Vorgaben für Eigenverbrauch - auf intelligente und innovative Energiemanagement-, Smart Home- und Speichersysteme, ökologisch sinnvolle KWK-Lösungen etc. eingestellt, in diese Entwicklungen investiert und neue Systemlösungen auf den Markt gebracht;
- diese Entwicklung muss geplant vorangetrieben und darf nicht abgewürgt werden; der politische Wunsch auch den Eigenverbrauch an den systemischen Gesamtkosten zu beteiligen ist nachvollziehbar, die Umsetzung über die EEG-Umlage ist aber falsch;
- um für diese wichtigen dezentralen Technologien Planungssicherheit zu schaffen, sollte (1) über eine stärker kapazitätsorientierte Netzentgeltsystematik, (2) über die Finanzierung der bestehenden und künftigen Vergütungsverpflichtungen von EE-Anlagen sowie (3) über die Finanzierung der zukünftig notwendigen konventionellen Kraftwerkskapazitäten daher nur gemeinsam entschieden werden;
- sofern zum gegenwärtigen Zeitpunkt - aus politischen Gründen - eine Belastung des Eigenverbrauchs unvermeidbar scheint, darf diese nur unter engen Voraussetzungen erfolgen: (1) Begrenzung auf max. 20% der EEG-Umlage, (2) zugleich keine weitere Belastung durch kapazitätsorientierte Netzentgelte und (3) zeitliche Befristung, um parallel eine tragfähige Gesamtkostenlösung zu erarbeiten, (4) Beibehaltung der Bagatellgrenze;
- bei der konkreten - systemdienlichen - Ausgestaltung des Eigenverbrauchs im Rahmen einer Gesamtkostenlösung muss sichergestellt werden, dass im Rahmen von Contracting betriebene EE- und KWK-Eigenerzeugungsanlagen gleichgestellt sind; dezentrale Energieerzeugung mittels KWK ist ein wichtiges Instrument der Energiewende - wenn die geplante Belastung der Eigenerzeugung nicht reduziert wird, ist die Förderung dezentraler KWK daher auf anderem Wege zu stärken.

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Der ZVEI vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Sie beschäftigen rund 80 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elektroindustrie in Deutschland. Der ZVEI repräsentiert eine Branche mit 173 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2012 und mehr als 840.000 Beschäftigten. Mit den noch einmal 659.000 Mitarbeitern außerhalb Deutschlands ist die Wertschöpfung der Elektroindustrie am stärksten von allen Branchen global vernetzt.

Mehr Informationen über den ZVEI unter www.zvei.org.

Ansprechpartner im ZVEI:
Dipl.-Ing. Anke Hüneburg
Leiterin Bereich Energie
Fon: 030 3069 60 13
Mail: hüneburg@zvei.org